

## **Satzung der Stadt Offenburg**

### **über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 163 „Baublock Moltkestraße, Weingartenstraße, Hildastraße, Hindenburgstraße“**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Gemeinderat am 23.04.2018 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 163 „Baublock Moltkestraße, Weingartenstraße, Hildastraße, Hindenburgstraße“ die Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 163 „Baublock Moltkestraße, Weingartenstraße, Hildastraße, Hindenburgstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten künftig geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 „Baublock Moltkestraße, Weingartenstraße, Hildastraße, Hindenburgstraße“. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- A. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
  - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
- B. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- C. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 5**  
**Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 163 „Baublock Moltkestraße, Weingartenstraße, Hildastraße, Hindenburgstraße“, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, außer Kraft.

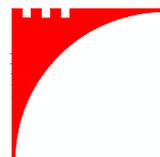
Offenburg, den

Edith Schreiner  
Oberbürgermeisterin

# Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 163  
"Baublock Moltkestraße, Weingartenstraße,  
Hildastraße, Hildenburgstraße"



## Stadt Offenburg

Abteilung 3.1

Stadtplanung und Stadtgestaltung

Anlage zur Satzung über die Anordnung  
einer Veränderungssperre für den Bereich  
des Bebauungsplans Nr. 163 "Baublock  
Moltkestraße, Weingartenstraße,  
Hildastraße, Hildenburgstraße"

M. 1:1000

15.03.2018

Kr / Ri